

1. Verpflichtungen des Arbeitnehmers (AN)

(1) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber (AG) den oben genannten Auftrag auszuführen.

2. Einsatz von Arbeitnehmern beim AN

(1) Der AN hat die für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes erforderliche Anzahl von Arbeitskräften bereit zu stellen.

(2) Die Arbeitskräfte müssen die erforderliche Eignung besitzen, über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gesprochenes und geschriebenes Wort) verfügen und mit tauglichen Werkzeugen sowie mit der erforderlichen Ausrüstung versehen sein. Nicht geeignete oder nicht entsprechend ausgerüstete Arbeitskräfte werden vom AG zurückgewiesen und sind durch geeignete Arbeitskräfte zu ersetzen. Gleiches gilt für Geräte, Werkzeuge und Transportmittel.

(3) Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen über die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften einzuhalten und hält den AG diesbezüglich in vollem Umfang gegenüber Dritten von jeglichen Ansprüchen frei.

(4) Vom AN beauftragte Unterlieferanten, die zum AG in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, dürfen vom AN nicht beschäftigt bzw. zur Erfüllung dieses Vertragszweckes eingesetzt werden.

(5) Ein Einsatz ehemaliger Mitarbeiter des AGs für die Erfüllung dieses Vertrages darf nur nach Rücksprache mit der Personalabteilung des AG erfolgen.

(6) Der AN garantiert die gewissenhafte Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Sofern der AN mit der Zustimmung des AG einen Dritten zur Durchführung dieses Vertrages einsetzt, ist der AN verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Dritte sich ebenfalls zur Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes vertraglich verpflichtet.

(8) Der AN stellt dem AG eine verwertbare Sicherheitsleistung für das Haftungsrisiko, welches der AG aus § 13 MiLoG i. V. m. § 14 AEntG zu tragen hat. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann eine Sicherheitsleistung durch den Einbehalt oder die Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers geleistet werden.

(9) Für jede Inanspruchnahme des AG nach § 13 MiLoG garantiert der AN, alle mit der Inanspruchnahme verbundenen Kosten zu Gunsten des AG zu übernehmen oder zu erstatten.

3. Vergütung

a) bei Festpreisvereinbarungen

(1) Der vereinbarte Festpreis umfasst die Lieferung der im Erläuterungsbericht genannten Einzelteile frei Werk mit Entladung und Einbringung. Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass er nur die in diesem Vertrag vermerkten Arbeiten vergütet.

(2) Der vereinbarte Festpreis unterliegt keinerlei Änderungen, insbesondere auch keinen Änderungen aufgrund von Lohn-, Energie- oder Materialkostenänderungen und / oder etwaiger Zoll- oder Steuererhöhungen.

b) bei Bestellungen nach Aufwand

(1) Die Erfüllung des Vertragsgegenstandes erfolgt nach Aufwand und gemäß den in diesem Vertrag aufgeführten Beträgen. Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass er nur die in diesem Vertrag vermerkten Arbeiten vergütet.

(2) Der vereinbarte Stundensatz und / oder weitere vereinbarte Grundpreise unterliegen keinerlei Änderungen, insbesondere auch keinen Änderungen aufgrund von Lohn-, Energie- oder Materialkostenänderungen und / oder etwaiger Zoll- oder Steuererhöhungen.

c) Gemeinsame Klauseln (Festpreis und Aufwand)

(3) Treten Änderungen in der Ausführung auf oder müssen Leistungen abweichend vom Vertrag ausgeführt werden, so ist die Genehmigung hierfür vor Beginn dieser Arbeiten schriftlich von dem im Bestellkopf genannten weisungsbefugten Koordinator nach DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention, § 6, Absatz 1, des AG einzuholen.

(4) Trennungsgelder, Wochenendheimfahrten, Schmutzzuschläge o.ä. werden vom AG nicht vergütet.

(5) Täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten müssen sich die Monteure des ANs im Büro des im Bestellkopf genannten Koordinators melden. Bei der Abmeldung müssen die geleisteten Zeiten von dem Koordinator genehmigt und die Montagezettel gegengezeichnet sein. Ein Exemplar wird von der Abteilung einbehalten, ein zweites Exemplar ist als Belegunterlage der Rechnung beizufügen.

4. Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr der von keiner der Parteien zu vertretenden Verschlechterung und des Unterganges des Vertragsgegenstandes geht nach gemeinsamer Abnahme des Vertragsgegenstandes auf den AG über.

5. Montage-/ Betriebshaftpflichtversicherung

(1) Der AN ist verpflichtet, folgende Versicherungen für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle abzuschließen und sie bis zur Abnahme und danach in dem dann noch erforderlichen Umfang bis zur Räumung der Baustelle aufrecht zu erhalten:

a) Eine industrieübliche Montage- und Bauleistungs- Versicherung zum vollen Wert gegen Baustellenrisiken, wie z.B. Schäden an der Anlage und deren Zubehör, der Baustelleneinrichtung, des Baumaterials sowie an allen beweglichen, auf der Baustelle vorhandenen Ausrüstungsgegenständen, die auf der Baustelle stationiert sind oder betrieben werden.

b) Eine (Betriebs-) Haftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten, unter Einschluss seiner Subunternehmer bzw. Unterlieferanten, mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pauschal je Schadensereignis.

- (2) Der AN hat dem AG die Versicherungen bei Vertragsschluss nachzuweisen. Die Arbeiten am Ort der Vertragserfüllung dürfen durch den AN und seine Subunternehmer bzw. Unterlieferanten ohne Bestehen der Versicherungen nicht vorgenommen werden.
- (3) Sofern der AN eine der in Abs. (1) genannten Versicherungen nicht abschließt oder nicht aufrecht erhält, ist der AG berechtigt, diese Versicherungen selbst abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die Prämien zu zahlen und die gezahlten Beiträge gegen Zahlungen, die er dem AN schuldet, aufzurechnen oder deren Erstattung vom AN zu verlangen.

6. Termine für Leistungen und Lieferungen

- (1) Alle genannten Termine und Fristen gelten als Vertragstermine bzw. -fristen.
- (2) Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind genau einzuhalten. Dennoch eintretende Lieferungsverzögerungen oder Verzögerungen oder Behinderungen der Arbeiten sind dem AG sofort nach bekannt werden anzuzeigen. Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist der AG nicht verpflichtet.
- (3) Ein Montage- / Bauzeitplan ist bis spätestens zwei (2) Wochen nach Auftragsvergabe aufzustellen und mit dem Koordinator des AG abzustimmen. Alle Einzelfristen dieses Planes gelten als Vertragsfristen, alle Einzeltermine als Vertragstermine.

7. Rechnungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen nach Erbringung der Leistung - für jede Bestellung getrennt - an die Hauptverwaltung des AGs nach 35254 Stadtallendorf zu schicken.
- (2) Rechnungen dürfen weder Waren beigefügt noch den Werksabteilungen direkt zugesandt werden. Rechnungen, auf denen die Bestellnummer fehlt, werden ungebucht an den AN zurückgeschickt. Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigung.
- (3) Rechnungen, die einen Bestellvorgang abschließen, sind mit dem Stichwort 'Endrechnung' zu versehen.

8. Obliegenheiten des AN

- (1) Der AN hat sich darüber zu informieren, welche Vorschriften im Einzelnen jeweils zu beachten sind.
- (2) Der AN hat die ihm für die Ausführung der Leistungen übergebenen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, auch die der Fachingenieure, auf ihre technische Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und bei der Überprüfung etwaige festgestellte Unstimmigkeiten dem AG schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG, für die am Markt verfügbaren Teile Typenbezeichnung und Hersteller bekanntzugeben und mit der Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

9. Mängelansprüche

- (1) Mängelbeseitigung bzw. Nacherfüllung übernimmt der AN für die Dauer von 24 Monaten (§ 438 BGB) bei mehrschichtigem Betrieb. Eine Ausnahme bilden die Verschleißteile, die der AN dem AG spätestens nach Abschluss der Planung mit Angabe der Standzeit schriftlich bekannt gibt (sollte dies nicht der Fall sein, geht der AG davon aus, dass keine Verschleißteile in / an dem Vertragsgegenstand vorhanden sind). Dieses Recht auf Mängelbeseitigung bzw. Nacherfüllung beginnt ab dem Tag der Abnahme bzw. nach Beseitigung aller im Abnahmeprotokoll oder in einem vergleichbaren Dokument genannten Mängel.
- (2) Bei Sachmängeln ist der AG berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. In dringenden Fällen oder wenn der AN seine Nacherfüllungspflicht nicht unverzüglich nach der entsprechenden schriftlichen Aufforderung des AG erfüllt, ist der AG berechtigt, auf dessen Kosten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.
- (3) Der AN garantiert gegenüber dem AG die Güte des Materials, die Konstruktion und die sach- und fachgerechte Ausführung seiner Arbeiten.
- (4) Der AN verpflichtet sich, solche Vorrichtungen kostenlos nachzuliefern und einzubauen, deren Anbringung von den zuständigen Überwachungsstellen berechtigterweise verlangt wird. Diese Regelung hat nur Gültigkeit für die Vorschriften und Gesetze, die zum Zeitpunkt des Produktionsbeginns des Vertragsgegenstandes beim AG in Kraft waren. Der AN haftet für jeden Schaden, welche der AG aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entsteht und stellt ihn von allen Ansprüchen frei, falls der AG in einem derartigen Fall in Anspruch genommen wird.
- (5) Mängelrügen gelten im Sinne des § 377 HGB als rechtzeitig erfolgt, wenn dem AN offene Fehler innerhalb von 3 Wochen nach der Montage/Verarbeitung des Vertragsgegenstandes, verborgene Fehler innerhalb von 3 Wochen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum der durch den AG innerhalb der Garantiefrist erhobenen Mängelrüge zu laufen.
- (6) Die Bestimmungen über die Mängelbeseitigung bzw. Nacherfüllung und Haftung gelten entsprechend für Nachbesserungsarbeiten und für im Rahmen von Nachbesserungsarbeiten einzubauende Ersatzteile. Die Fristen hierfür beginnen mit dem Abschluss der Mängelbeseitigung.

10. Sicherheitstechnische Anforderungen

- (1) Der gesamte Lieferumfang muss im Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Stand von Wissenschaft und Technik und allen gesetzlichen Anforderungen in den jeweils gültigen Fassungen an die Gerätesicherheit und Arbeitssicherheit entsprechen. Bei Fehlen gesetzlicher Vorgaben ist der Stand von Wissenschaft und Technik auch durch Heranziehung von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, VDE-Bestimmungen, den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin und der Hygiene und sonstigen einschlägigen Normen vom AN zu ermitteln.
- (2) Von der Einhaltung vertraglich vereinbarter Bestimmungen oder anderen technischen Spezifikationen darf nur abgewichen werden, wenn eine andere Lösung vorgeschlagen und vom AG schriftlich (vorab) zugestimmt wird, die mindestens das Sicherheitsniveau dieser Bestimmungen oder technischen Spezifikationen erreicht.

11. Inbetriebnahme / Probetrieb

- (1) Der AN verpflichtet sich, bei einer Montage von Anlagen oder Anlagenkomponenten auf dem Werksgelände des AGs, die Prüfung der ordnungsgemäßen Montage und sicheren Funktion vor der ersten Inbetriebnahme gemäß §10 Betriebssicherheitsverordnung durch eine befähigte Person durchführen zu lassen und auf dem Formular "Inbetriebnahme von Betriebsmitteln" zu bestätigen (vgl. Muster in der Anlage). Mit dem Datum des Produktionsbeginns, bestätigt durch den AG, geht die Verpflichtung zur sicherheitsgerechten Umsetzung der erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen auf den AG über.

Die FW-Ausführungsrichtlinien, aufrufbar im Internet unter <http://www.fritzwinter.de/einkauf/downloads.pdf> müssen berücksichtigt werden.

12. Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt, wenn die Lieferung/ Leistung des AN mangelfrei erbracht ist.
- (2) Die Abnahme ist schriftlich (Dokument/ Protokoll mit Unterschrift und Datum) zu dokumentieren.

13. Schutzrechte

- (1) Der AN gewährleistet, dass weder durch die Benutzung noch durch den Einbau oder die Weiterveräußerung der gelieferten Materialien oder Einrichtungen gegen bestehende Schutzrechte Dritter verstoßen wird.
- (2) Er verpflichtet sich ausdrücklich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und ggf. jeden insoweit entstehenden Schaden zu ersetzen. Dazu zählt insbesondere auch der Fall, dass der AG den Schutzrechtsinhaber durch Zahlung der von ihm geforderten Lizenzgebühr abfinden muss.
- (3) Der AG behält sich für diesen Fall außerdem vor, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz derjenigen Teile, deren Benutzung wegen des dem Dritten zustehenden Schutzrechtes verboten ist, durch andere Teile zu verlangen.
- (4) Sofern im Vertragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte verkörpert sind, die beim AN vor Abschluss dieses Vertrages vorhanden waren oder während der Durchführung, jedoch nicht im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, erhalten der AG sowie Dritte, an die der Vertragsgegenstand veräußert wird, ein nichtausschließliches unwiderrufliches und auf die Verwertung dieser Rechte im Vertragsgegenstand als ganzem oder zu wesentlichen Teilen beschränktes Nutzungsrecht, welches durch den Vertragspreis nach § 2 als abgegolten gilt.

An den urheberrechtlich geschützten Leistungsgegenständen (Dokumentation, Zeichnungen etc.) räumt der AN dem AG ein unentgeltliches, ausschließliches, unwiderrufliches, unbefristetes, und räumlich wie inhaltlich unbeschränktes Verwertungs- und Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten ein. Es enthält auch das Recht, die urheberrechtlich geschützten Leistungsgegenstände zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich vorzutragen, zu senden oder mittels Bild- und Tonträger wiederzugeben.

Der AG ist berechtigt die urheberrechtlich geschützten Leistungsgegenstände zu bearbeiten oder umzugestalten sowie in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger oben näher bezeichneter Weise zu nutzen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung des ANs bedarf.

Der AG erhält an den im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand stehenden, bei oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach diesem Vertrag beim AN entstanden geschützten und ungeschützten Ergebnissen ein unbeschränktes, ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht, welches durch den Vertragspreis nach § 2 als abgegolten gilt.

Erfindungen, die bei der Durchführung der Arbeiten beim AN entstehen, werden vom AN in Anspruch genommen und zum Schutzrecht angemeldet. Der AN wird den AG über die Erfindungen rechtzeitig informieren. Der AN wird, sofern sich Entsprechendes nicht aus dem Arbeitnehmererfindergesetz ergibt, auf vertraglichem Wege die Voraussetzungen dafür schaffen, dass er über die Erfindungen verfügungsberechtigt ist. Auf Wunsch des AG wird der AN die Erfindungen anstatt der Einräumung von Nutzungsrechten daran gemäß den vorstehenden Abs. dieses § 12 (4) auf den AG übertragen.

Falls der AN die Anmeldung nicht vorgenommen hat oder der AG die Anmeldung in weiteren Ländern wünscht, hat der AG das Recht, auf eigenen Namen und eigene Kosten entsprechende Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Der AG wird den AN informieren, falls er die Erfindung nicht selbst zum Schutzrecht anmelden oder über diese verfügen will. In diesem Fall kann über eine Rückübertragung der Erfindung verhandelt werden.

Soweit Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beider Parteien an einer Erfindung beteiligt sind, werden sich die Parteien über die Anmeldung im Einzelfall abstimmen.

14. Veröffentlichungen

Werbende Veröffentlichungen unter Verwendung des Namens der jeweils anderen Partei bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

15. Urheberrecht und Vertraulichkeit, Geheimhaltung

- (1) An allen mit der Anfrage des AGs und im Zuge der Auftragsabwicklung übergebenen Unterlagen behält sich der AG das Urheberrecht vor. Die Vertragspartner verpflichten sich, Dokumente, Software, Informationen, Daten, Know-how, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich gemacht werden oder zur Kenntnis gelangt sind, streng vertraulich zu behandeln und nicht zu verbreiten oder Dritten mitzuteilen, egal auf welchem Wege. Eine eventuelle Weitergabe im Rahmen eines gemeinsamen Projektes an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Diese Bestimmungen bleiben ungeachtet der Laufzeit des gegenwärtigen Vertrages in Kraft.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die den mit dem AN geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, als Geschäftsgeheimnis des AN streng vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet seine Vertragspartner und Erfüllungsgehilfen entsprechend.

16. Hinweise und Regelungen zur Vertragsabwicklung

- (1) Vor Beginn der Arbeiten beim AG wird sich der AN mit dem im Bestellkopf genannten Koordinator, in Verbindung zu setzen, um die technische Abwicklung sicherzustellen (weisungsbefugter Koordinator nach DGUV Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention § 6, Absatz 1).
- (2) Allen Lieferungen an den AG (auch von Unterlieferanten) müssen Lieferscheine beigelegt sein. Aus den Lieferscheinen müssen ersichtlich sein:
- 1.) Bestellnummer des AGs
 - 2.) AN
 - 3.) Absender
 - 4.) Name des Koordinators des AGs
 - 5.) Entladepflicht muss im Frachtbrief bzw. in den Lieferpapieren eingetragen sein (§ 11, Abs. 2f KVO)
- (3) Erfolgen Lieferungen ohne die o.e. Begleitpapiere oder sind diese unvollständig, so wird der AG die Annahme verweigern. Evtl. dadurch entstehende Terminverzögerungen hat der AN zu vertreten und gehen allein zu dessen Lasten.
- (4) Die überlassenen zeichnerischen Unterlagen beinhalten nur ungefähre Maße. Die genauen Abmessungen sind an der Bau- bzw. Montagestelle vom AN gemeinsam mit der Bau- bzw. Montageleitung des AG aufzunehmen.
- (5) Es obliegt dem AN, vor Beginn der Arbeiten alle für ihn infrage kommenden Maße am Bau zu überprüfen und festgestellte Abweichungen dem Koordinator mitzuteilen. Durch evtl. vorhandene Maßabweichungen gegenüber den Angebotsgrundlagen zustande kommende Mehrkosten sind dem Koordinator schriftlich in Form eines detailliert begründeten Nachtragsangebotes zu unterbreiten.
- (6) Um eine ordnungsgemäße Abwicklung sicherzustellen, ist es erforderlich, dass der AN dem AG den Versand der Teile, sei es von ihm direkt oder von einem seiner Unterlieferanten, sowie auch die Montage bzw. den Baubeginn durch ihn oder eine beauftragte Montage-/Baufirma mindestens 5 Tage vorher per FAX oder Email an den Koordinator anmeldet.
- (7) Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.

17. Hinweise und Regelungen zur Durchführung von Montage-, Bau- und Reparaturarbeiten

- (1) Vor Aufnahme der Arbeiten beim AG müssen sich die Arbeitskräfte des AN mit einer Kopie der ersten Seite dieser Bestellung beim Pförtner (Werkschutz) des AG melden.
- (2) Wasser und Strom für die Montagearbeiten werden, soweit erforderlich, vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Evtl. Reparaturen an den Anschlüssen, die durch unsachgemäßes Handeln des AN entstanden sind, gehen zu dessen Lasten. Der AG macht darauf aufmerksam, dass er kein Material oder Hilfsmaterial zur Verfügung stellt.
- (3) Der AN stellt einen 'verantwortlichen' Koordinator für alle übernommenen Leistungen auf seine Kosten. Für die Dauer dieser Vertragsdurchführung rüstet der AN seinen Koordinator mit einem Funktelefon aus. Die Telefonnummer ist dem AG vor Aufnahme der Arbeiten mitzuteilen.
- (4) Für die vom AN in das Werksgelände des AG eingebrachte Werkzeuge und Geräte übernimmt der AG keine Haftung. Für sorgfältige Aufbewahrung hat der AN Sorge zu tragen. Zur ordnungsgemäßen Überwachung der Ein- und Ausfuhr der Geräte ist beim Pförtner bei Eingang eine Kopie der ausführlichen Aufstellung sämtlicher Geräte und Werkzeuge zu übergeben. Bei Ausfuhr wird eine Gegenprüfung vorgenommen.
- (5) Die vom AN durchzuführende Baustelleneinrichtung umfasst die Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Werkzeuge, Geräte, Schalungen, Transportmittel und Gerüste sowie die Aufstellung der Bauschuppen für die Lagerung des Materials und die Unterbringung der Arbeitskräfte, sämtliche Arbeiten und Nebenarbeiten, die sich ergeben und in den vorstehend genannten Bedingungen nicht besonders aufgeführt sind. Dazu zählt auch insbesondere das Sichern der Baugrube gegen Einsturzgefahr und Wassereintritt, Beleuchtung und das Absperren der Baugrube bzw. Baustelle sowie die Heranführung von Wasser und Strom.
- (6) Damit Beschädigungen von Starkstrom-, Telefon-, Abwasser- und Frischwasserleitungen vermieden werden, hat sich der AN vor Beginn der Arbeiten über die Lage aller Versorgungsleitungen zu unterrichten. Er haftet bei etwaigen Beschädigungen.
- (7) Die Bau- bzw. Montagearbeiten sind laufend vom AN zu überwachen (Koordinator-). Der AN und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die den Betrieb des AGs betreten, unterstehen der Arbeitsordnung des AGs, die im Internet unter <http://www.fritzwinter.de/einkauf/downloads/arbeitsordnung.pdf> aufrufbar ist. Der AN steht dem AG für die Einhaltung der Arbeitsordnung durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ein.
- (8) Vor und während der Ausführung der Arbeiten sind die einschlägigen Vorschriften in Bezug auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz zu beachten.

- (9) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz / Arbeitsort tätig, ist der AN verpflichtet, bei der Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen mit den anderen AN zusammenzuarbeiten. Soweit es für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, hat der AN und die anderen AN je nach Art der Tätigkeit sich gegenseitig und Ihre Beschäftigten über die mit der Arbeit verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und gemeinsam Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
- (10) Darüber hinaus ist den Anweisungen der Sicherheitsfachkräfte des AGs Folge zu leisten. Vor Aufnahme der Arbeiten beim AG sind die in dessen Arbeitsordnung festgelegten Richtlinien zur Kenntnis zu nehmen und bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten.
- (11) Auf dem gesamten Betriebsgelände des AGs besteht Helmpflicht.
- (12) Bei groben Verstößen kann sich der AG veranlasst sehen, die Mitarbeiter der jeweiligen Firma vom Betriebsgelände zu verweisen, die damit verbundenen Folgen (Termineinhaltung usw.) gehen zu Lasten des ANs.
- (13) Für die Einhaltung der gesetzlichen, polizeilichen und betriebstechnischen Bestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften und Schutzmaßnahmen zur Sicherung eigener Betriebsmitglieder und fremder Personen haftet der AN. Schadenersatzansprüche Dritter gegen den AN hat dieser selbst zu verantworten. Der AN wird für diese Arbeiten eine Versicherung für sein bzw. fremdes Personal abschließen. Soweit kein Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, übernimmt der AG keine Haftung für Schäden, die einem Beauftragten eines der Lieferanten des ANs zustoßen.
- (14) Bei Schweißarbeiten in der Nähe von Bauteilen mit brennbaren Füllkörpern o.ä. hat der AN vor Beginn der Arbeiten geeignete Brandschutzmaßnahmen gemäß der Arbeitsordnung des AGs bzw. sonstiger Regelungen zu treffen.
- (15) Gehen, Fahren und Parken auf dem Werksgelände des AGs erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Schäden - insbesondere von Sachschäden durch Einwirkung von Emissionen von Produktionsbetrieben des AGs - ist ausgeschlossen.
- (16) Das Betanken von Fahrzeugen auf dem Werksgelände ist verboten.
- (17) Das Hereinbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken aller Art und anderer Rauschmittel auf dem gesamten Werksgelände des AGs ist strengstens verboten. Es ist ebenfalls verboten, das Werksgelände in alkoholisiertem Zustand oder unter anderweitigem Rauschmitteleinfluss zu betreten.
- (18) Dem AN obliegt die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen für dessen Tätigkeit am Leistungsumfang. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Prüfzeugnisse, Abnahmebescheinigungen usw. einschl. Gebühren, die nach Bestimmungen der DIN, der VDE, der VOB, der örtlichen Behörden, des TÜA und TÜV erforderlich sind.
- (19) Der AN hat seine Arbeiten mit allen am Ort der Leistungserfüllung tätigen Firmen so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung des Vertragsgegenstandes gewährleistet ist. Er muss sich rechtzeitig mit dem Koordinator oder den infrage kommenden Firmen in Verbindung setzen, sofern die Voraussetzungen für die Durchführung seiner Arbeiten ganz oder teilweise fehlen oder, sofern Behinderungen zustande kommen bzw. zu erwarten sind.
- (20) Der AN hat daneben selbst zu prüfen, ob die Lagerung von Materialien am Ort der Leistungserbringung möglich ist. Abschließbare Räume hat er selbst zu schaffen.
- (21) Es ist verboten, brennbare Materialien wie Verpackung usw. in den Geschossen zu lagern. Solche Materialien müssen täglich aus dem Gebäude entfernt werden. Kosten, die durch die bauseitigen diesbezüglichen Aufräumungsarbeiten entstehen, trägt der AN.
- (22) Nach Beendigung der Arbeiten hat der AN die Baustelle auf seine Kosten zu räumen. Er hat insbesondere die gesamte Baustelleneinrichtung und alle vorübergehenden Einrichtungen und Anlagen sowie Abfälle aller Art zu entfernen und Baustelle und Anlage sauber und in arbeitsfähigem Zustand zurückzulassen. Kommt er dieser Pflicht trotz angemessener Nachfrist nicht nach, kann der AG Schutt und alle sonstigen Abfälle auf Kosten des ANs beseitigen lassen.
- 18. Aufstellung eines Containers**
- (1) Es besteht in Absprache mit dem weisungsbefugten Koordinator die Möglichkeit, während der Zeit der Bauausführung einen Container auf dem Baugelände aufzustellen. Einzelheiten sind in der Arbeitsordnung für Fremdfirmen geregelt, die im Internet unter dem Link <http://www.fritzwinter.de/einkauf/downloads/arbeitsordnung.pdf> aufrufbar ist.
- (2) Der AN verpflichtet sich, eine eigene Sachversicherung abzuschließen, mit der er sein Eigentum in dem Container insbesondere gegen Feuer und Einbruchdiebstahl versichert. Für Schäden an dem Container und an den im Container gelagerten Gegenständen haftet ausschließlich der AN.
- (3) Der AN haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von dem Container und/oder dessen Inhalt ausgehen. Von dem AN oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen der Nutzungsfläche sind zu beseitigen.
- 19. Vertragsübertragung, Abtretungen, Unteraufträge, Aufrechnung**
- (1) Der AN darf ohne schriftliche Zustimmung des AGs diesen Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Abtretungen von einzelnen Rechten und Pflichten und / oder Forderungen aus dem Vertrag bedürfen der (vorherigen) Zustimmung durch den AG.
- (2) Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des ANs mit eigenen ihm zustehenden Gegenforderungen aufzurechnen.



20. Code of Conduct / Compliance

- (1) Der FW Code of Conduct (abrufbar unter <http://www.fritzwinter.de/einkauf/downloads.pdf>) wird als Bestandteil dieses Vertrages vereinbart. Der AN wird die Grundsätze des FW Code of Conduct einhalten und in der eigenen Lieferantenkette entsprechend weitergeben.
- (2) Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung aus dem FW Code of Conduct kann eine Vertragspartei den Vertrag außerordentlich kündigen.

21. Schlussbestimmungen

- (1) Für diesen Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG und deren jeweiligen Rechtsnachfolger gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, insbesondere auch Nachtragsaufträge, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- (4) Als Erfüllungsort für Lieferungen gilt stets das Empfangswerk bzw. die vom AG angegebene Verwendungsstelle.
- (5) Gerichtsstand ist der Sitz des AGs. Dieser behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
- (6) Die im Vertrag aufgeführten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Stand: 21.03.2016